

Preisregelung „Ersatzversorgung Strom“ für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

gültig ab 01.01.2023

Der Bedarf des Kunden an elektrischer Energie wird am Spotmarkt insgesamt als Vollversorgung gedeckt. Die Verbrauchsstellen des Kunden werden dem Bilanzkreis der Stadtwerke zugeordnet. Die Vollversorgung enthält auch die Ausgleichsenergie. Die entstehenden Ausgleichsenergiekosten sind in den nachstehenden Punkten enthalten.

Das Entgelt für die bereitgestellte, gelieferte und gemessene elektrische Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 6. ermittelt:

1. Der **Arbeitspreis** für die Lieferung von elektrischer Energie ergibt sich wie folgt:

$$\mathbf{AP} = (\text{Spotindexpreis Base} \times 1,25 + \mathbf{Az}) / 10 \text{ in ct/kWh}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel der Preise der Day-Ahead-Auktion am Spotmarkt der EPEX SPOT (Trading Modality = Auction / Market Segment = Day-Ahead / Auction Name = SDAC / Market Area: DE-LU) bezogen auf den jeweiligen Lieferzeitraum in €/MWh.

Az = Arbeitspreiszuschlag in €/MWh = **19,00 €/MWh**

Der Grundpreis für die bereitgestellte elektrische Energie beträgt **1.800,00 €/a je Marktlokation**.

2. **Prognose**

Auf Anforderung der Stadtwerke übermittelt der Kunde monatlich - im Bedarfsfall auch für kürzere Zeiträume eine Prognose über den voraussichtlichen Bedarf an elektrischer Energie für den kommenden Monat auf Lieferstellenebene. Das Format geben die Stadtwerke vor. Die Prognosen werden nach bestem Wissen erstellt.

3. **Netznutzungsentgelt und Kosten des Messstellenbetriebs**

Der Kunde zahlt den Stadtwerken zusätzlich ein Entgelt für die Nutzung des Stromnetzes und für den Messstellenbetrieb. Dieses Entgelt entspricht dem vom örtlichen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber an die Stadtwerke in Rechnung gestellten Netzentgelt bzw. Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Das Entgelt für die Netznutzung erhöht sich um die Mehrbelastung durch die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, durch die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG und durch den Aufschlag für besondere Netznutzung nach Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Kommune, auf deren Gebiet sich die Abnahmestelle befindet.

4. **Stromsteuern und sonstige Abgaben oder Umlagen**

Das Entgelt erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz.

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen erhoben werden sollten, erhöhen diese in der jeweils anfallenden Höhe das vom Kunden zu zahlende Entgelt. Gleiches gilt für sonstige Umlagen oder Abgaben, die aufgrund gesetzlicher Anordnung durch Dritte in Bezug auf die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie erhoben werden.

5. **Umsatzsteuer**

Das Entgelt versteht sich als Nettoentgelt zuzüglich der Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Abrechnung

RLM-Abnahmestellen:

Die Lieferung der elektrischen Energie für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der letzten Monatsrechnung zum Ende der Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung.